

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG)

A. Zielsetzung

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 des Rates der Europäischen Union über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung) bestimmt ab 1. Januar 1999 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Die nationalen Geldzeichen bleiben bis 31. Dezember 2001 gesetzliches Zahlungsmittel. Die Artikel 10 und 11 der Euro-Verordnung sehen die Ausgabe von Euro-Bargeld ab dem 1. Januar 2002 vor. Artikel 15 der Euro-Verordnung lässt die Möglichkeit zu, den maximal sechsmonatigen Zeitraum des Parallelumlaufs von auf nationale Währungseinheiten lautendem Bargeld und von Euro-Bargeld durch nationale Rechtsvorschriften bis auf Null zu verkürzen.

Mit dem Dritten EuroEG wird für Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Jahreswechsel 2001/2002 als denjenigen Zeitpunkt festzulegen, an dem die Deutsche Mark ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliert und der Euro das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel wird (sog. juristischer Big Bang). Mit dieser Regelung werden der parallele Umlauf zweier gesetzlicher Zahlungsmittel vermieden und die Belastungen von Wirtschaft und Verbrauchern aufgrund der Einführung des Euro-Bargeldes möglichst gering gehalten.

Das Gesetz berücksichtigt die am 22. Oktober 1998 erzielte Einigung zwischen den Verbänden der Automatenwirtschaft, der Kreditwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen über eine „Modifizierte Stichtagsregelung“ zur Einführung des Euro-Bargeldes. Danach werden die Verbände nach Maßgabe ihrer Erklärungen verlässlich sicherstellen, dass das DM-Bargeld für eine Übergangszeit bis zum 28. Februar 2002 bei Handel, Banken und Automaten faktisch weiterverwendet werden kann. Nach der vorgesehenen Regelung tauscht die Deutsche Bundesbank im Rahmen von Artikel 16 der Euro-Verordnung das DM-Bargeld ab 1. Januar 2002 in Euro um.

§ 14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bedarf aufgrund der Einführung des Euro-Bargeldes ebenso wie das seit 1950 im Wesentlichen unverändert gebliebene Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen der Anpassung. Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen wird insgesamt aktualisiert und durch ein

neues Münzgesetz ersetzt. Weitere Regelungen sind erforderlich, um nach dem 31. Dezember 2001 den strafrechtlichen Schutz von noch umlaufendem DM-Bargeld zu gewährleisten.

B. Lösung

Erlass eines Artikelgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Einführung des Euro, die Ausgabe des Euro-Bargeldes und die Umtauschpflicht für das DM-Bargeld in Euro ergibt sich unmittelbar aus der Euro-Verordnung. Durch den Umtausch des DM-Bargeldes in Euro entstehen Kosten bei der Deutschen Bundesbank, die nicht im Einzelnen bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Die durch die Einführung des Euro-Bargeldes unvermeidlich entstehenden Kosten für die gewerbliche Wirtschaft werden durch den Ausschluss eines parallelen Umlaufes zweier gesetzlicher Zahlungsmittel so gering wie möglich gehalten. Kostensenkend wirkt sich die befristete Übergangsregelung aufgrund der Erklärung der Verbände zur „Modifizierten Stichtagsregelung“ aus. Ein Druck zur Preiserhöhung besteht für die Wirtschaft daher voraussichtlich nicht. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (431) – 680 05 – Wi 26/99

Berlin, den 29. September 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften
infolge der Einführung des Euro-Bargeldes
(Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Joseph Fischer

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Beendigung der Zahlungsmittel-eigenschaft der auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen (DM-Beendigungsgesetz – DMBeEndG)

§ 1

Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 verlieren die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank tauscht im Rahmen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 139 S. 1) die in Satz 1 bezeichneten Banknoten und Bundesmünzen ab 1. Januar 2002 zum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro-Banknoten und Euro-Münzen um.

§ 2

Die Deutsche Bundesbank ist nicht verpflichtet, für auf Deutsche Mark lautende vernichtete, verlorene, falsche oder verfälschte Banknoten Ersatz zu leisten. Sie darf für beschädigte auf Deutsche Mark lautende Banknoten Ersatz nur leisten, wenn der Inhaber entweder Teile einer Note vorlegt, die insgesamt größer sind als die Hälfte der Note, oder den Nachweis führt, dass der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist.

§ 3

Die Deutsche Bundesbank ist nicht verpflichtet, auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen in gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen, wenn diese verfälscht, durchlöchert oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind.

§ 4

Für auf Deutsche Mark lautende Banknoten und auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bun-

desmünzen gelten die Strafvorschriften des § 6 Nr. 7 in Verbindung mit den §§ 146 und 149, des § 138 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 146 und der §§ 146, 147, 149 und 150 des Strafgesetzbuches, die Vorschrift des § 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sowie die Bußgeldvorschriften des § 127 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3, Abs. 2 und 4, des § 128 Abs. 1, 2 und 4 und des § 129 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

§ 5

Die für die Verfolgung einer Straftat auf dem Gebiet der Geldfälschung geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung gelten entsprechend für die Verfolgung einer Straftat nach § 4 in Verbindung mit einer dort genannten Vorschrift des Strafgesetzbuches. Die für die Verfolgung einer Geldfälschung nach § 146 des Strafgesetzbuches geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung gelten entsprechend für die Verfolgung einer Straftat nach § 4 in Verbindung mit § 146 des Strafgesetzbuches.

Artikel 2

Münzgesetz (MünzG)

§ 1

Ausprägung von deutschen Euro-Münzen

Der Bund prägt Münzen (deutsche Euro-Münzen) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und die technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. EG Nr. L 139 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung aus.

§ 2

Ausprägung von Sammlermünzen

(1) Der Bund kann als Sammlermünzen

1. auf Euro lautende Gedenkmünzen (deutsche Euro-Gedenkmünzen) und
2. deutsche Euro-Münzen in Sonderausführung ausprägen.

(2) Die deutschen Euro-Gedenkmünzen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes gesetzliche Zahlungsmittel im Inland.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann für Sammlermünzen einen über dem Nennwert liegenden Verkaufspreis festlegen.

§ 3

Annahme- und Umtauschpflicht

(1) Niemand ist verpflichtet, deutsche Euro-Gedenkmünzen im Betrag von mehr als 100 Euro bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen. Erfolgt eine einzelne Zahlung sowohl in Euro-Münzen als auch in deutschen Euro-Gedenkmünzen, ist niemand verpflichtet, mehr als 50 Münzen im Gesamtbetrag von mehr als 100 Euro anzunehmen.

(2) Die Bundeskassen und die Deutsche Bundesbank, letztere unbeschadet des Artikels 101 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, haben Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen in jeder Zahl und in jedem Betrag für Rechnung des Bundes in Zahlung zu nehmen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen.

(3) Niemand ist verpflichtet, Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen anzunehmen oder umzutauschen, die durchlöchert, anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert oder verfälscht sind.

§ 4

Gestaltung der deutschen Euro-Münzen

(1) Die Bundesregierung bestimmt die Gestaltung der nationalen Münzseite der deutschen Euro-Münzen einschließlich des Wortlauts der Randschrift der auf 1 und 2 Euro lautenden deutschen Euro-Münzen sowie im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Verteilung der ausprägenden Beträge auf die verschiedenen Nennwerte.

(2) Die Gestaltung der nationalen Münzseite der deutschen Euro-Münzen ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

§ 5

Gestalt der deutschen Euro-Gedenkmünzen

Die Bundesregierung bestimmt die Nennwerte und die Gestaltung sowie im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank die technischen Merkmale der deutschen Euro-Gedenkmünzen; sie müssen sich hinreichend von den Euro-Münzen unterscheiden. § 4 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Münzprägung

(1) Die deutschen Euro-Münzen und die deutschen Euro-Gedenkmünzen werden von denjenigen Münzstätten der Länder ausgeprägt, die sich dazu bereit erklären und die der Bund beauftragt. Das Verfahren bei der Ausprägung unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Verteilung der ausprägenden Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die ihnen für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung zu gewährende gleichmäßige und angemessene Vergütung.

(3) Die zur Ausprägung erforderlichen Münzmetalle werden den Münzstätten vom Bundesministerium der Finanzen zugewiesen.

§ 7

Inverkehrbringen von Münzen

(1) Die Deutsche Bundesbank bringt die deutschen Euro-Münzen und die deutschen Euro-Gedenkmünzen unbeschadet des Artikels 106 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe der Bedürfnisse in den Verkehr. Zu diesem Zweck ist sie verpflichtet, die nach den §§ 1 und 2 ausgeprägten Münzen mit Ausnahme der Münzen gemäß § 2 Abs. 3 vom Bund gegen Gutschrift des Nennbetrages zu übernehmen, soweit Artikel 101 Abs. 1 des Vertrages nicht entgegensteht.

(2) Der Bund bringt unbeschadet des Artikels 106 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Sammlermünzen gemäß § 2 Abs. 3 in den Verkehr. Er kann eine andere Stelle damit beauftragen.

§ 8

Einziehung von Münzen

Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden von den Bundeskassen und der Deutschen Bundesbank angenommen. Sie sind für Rechnung des Bundes einzuziehen.

§ 9

Außerkurssetzung

(1) Die Bundesregierung kann deutsche Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen außer Kurs setzen. Die Einlösungsfrist muss mindestens sechs Monate betragen.

(2) Die Außerkurssetzung der in Absatz 1 genannten Münzen ist im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger sowie in überregionalen Tageszeitungen bekannt zu machen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu versagen oder unter Bedingungen zuzulassen, dass Medaillen und Marken, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit Münzen besteht, hergestellt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Münzschutz

(1) Es ist verboten,
1. außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene Münzen

- a) nachzumachen oder zu verfälschen oder
 - b) solche nachgemachten oder verfälschten Münzen zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder in das Inland einzuführen;
2. Gegenstände herzustellen, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen, wenn sie den Anschein erwecken, als wären sie früher gültige Münzen gewesen.

Satz 1 gilt nicht für Stücke, die als Nachahmungen gestaltet oder vor dem Jahr 1850 hergestellt worden sind.

(2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten auch für ausländische Münzen.

§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Rechtsverordnung nach § 10 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine dort genannte Münze nachmacht, verfälscht, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, in den Verkehr bringt oder einführt oder
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, einen dort genannten Gegenstand herstellt, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält oder in den Verkehr bringt.

(3) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann geahndet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesschuldenverwaltung.

(6) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

Auf außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene Münzen, die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lauten, ist § 12 Abs. 2 erst ab 1. Januar 2003 anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 14 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 19 Abs. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 1689) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Notenausgabe

(1) Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 106 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Deutsche Bundesbank kann Noten zur Einziehung aufrufen. Aufgerufene Noten werden nach Ablauf der beim Aufruf bestimmten Umtauschfrist ungültig.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken

Die Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3520), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Medaillen und Marken dürfen nicht das Bundeswappen, den Bundesadler oder ein Münzbild tragen, das mit dem Münzbild auf gültigen Euro-Münzen oder deutschen Euro-Gedenkmünzen übereinstimmt. Dem Bundeswappen, dem Bundesadler und den Münzbildern auf Euro-Münzen oder deutschen Euro-Gedenkmünzen stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(2) Auf Medaillen und Marken darf weder die Bezeichnung einer Gattung gültiger Euro-Münzen noch die Angabe eines Geldwertes enthalten sein; die Angabe einer Zahl ohne einen weiteren Zusatz ist jedoch zulässig.“

2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „19,0 mm“ durch die Angabe „18,5 mm“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Bundesmünzen“ durch die Worte „Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen“ ersetzt.

4. In § 5 wird die Angabe „§ 11a Abs. 4 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 des Münzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken können auf Grund der Ermächtigung des Münzgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6**Beendigung der Anwendung von Artikel 1 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion**

Artikel 1 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 548) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 7**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242),

2. die Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen auf das Land Berlin vom 6. Juni 1955 (BGBl. I S. 272),
3. das Gesetz über die Ausprägung einer Olympiamünze vom 18. April 1969 (BGBl. I S. 305),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 9. Juli 1975 (BGBl. I S. 1922),
5. das Währungsgesetz vom 20. Juni 1948 (WiGBl. Beilage Nr. 5 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) und
6. die Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7600-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 8**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion – Einführung des Euro-Bargelds

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung, veröffentlicht in ABl. EG Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, S. 1) gilt ab 1. Januar 1999 in den Mitgliedstaaten, die in Artikel 1 der Euro-Verordnung aufgeführt sind („teilnehmende Mitgliedstaaten“), die Euro-Währung. Die zu diesem Zeitpunkt in den jeweiligen Mitgliedstaaten existierenden nationalen Währungen bleiben bis 31. Dezember 2001 als Untereinheiten der Euro-Währung erhalten. Die am 1. Januar 1999 im Umlauf befindlichen, auf die jeweiligen nationalen Währungseinheiten lautenden Banknoten und Münzen behalten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel auf dem Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaates.

Vom 1. Januar 2002 an werden auf Euro lautende Banknoten sowie auf Euro oder Cent lautende Münzen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegeben. Der europäische Gesetzgeber sieht dabei einen Zeitraum von längstens sechs Monaten für den Parallelumlauf des auf die jeweilige nationale Währungseinheit und des auf Euro und Cent lautenden Bargelds vor, vgl. Artikel 15 Abs. 1 Euro-Verordnung. Der jeweilige nationale Gesetzgeber hat jedoch gemäß Artikel 15 Abs. 1 Euro-Verordnung die Möglichkeit, diese Zeitspanne des Parallelumlaufes zweiter gesetzlicher Zahlungsmittel – gegebenenfalls bis auf Null – zu verkürzen.

Die Bundesregierung hat sich für eine entsprechende Verkürzung dieser Zeitspanne entschieden, d. h. die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen verlieren zeitgleich mit der Einführung des Euro-Bargelds ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel (sogenannter juristischer Big Bang). Der Parallelumlauf zweier gesetzlicher Zahlungsmittel würde Handel und Kreditinstitute mit erheblichen Kosten belasten, die diese unter Umständen auf die Verbraucher abwälzen würden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die am 22. Oktober 1998 erzielte Einigung zwischen den Verbänden der Kreditwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen sowie der Automatenwirtschaft. Die Erklärung lautet wie folgt:

„Modifizierte Stichtagsregelung zur Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen
Gemeinsame Erklärung der Verbände

der Automatenwirtschaft:

Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)

- Bundesverband der Park- und Garagenhäuser e.V.
- Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA)

- Bundesverband Deutscher Verpflegungs- und Vending-Unternehmen e.V. (bdv)
- Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V. (DAGV)
- Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI)

des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen:

- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV)

der Kreditwirtschaft:

- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
- Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)
- Verband deutscher Hypothekbanken e.V. (VdH)

Die beteiligten Verbände nehmen folgendes zur Kenntnis:

- Ab 1. Januar 2002 sollen auf Euro lautende Banknoten und Münzen alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland werden. Die Bundesregierung bereitet den Entwurf eines Begleitgesetzes zur Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen vor, der dem Gesetzgeber so bald wie möglich vorgelegt wird.
- Die Deutsche Bundesbank und das Bundesministerium der Finanzen werden für ihren Bereich sicherstellen, dass der Umlauf an DM-Banknoten und -Münzen nach dem 1. Januar 2002 innerhalb kurzer Frist umgetauscht werden kann.
- Die Deutsche Bundesbank wird gemäß den bestehenden Gepflogenheiten auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen nach dem 1. Januar 2002 weiterhin in Euro zum unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umtauschen.
- Die Modalitäten des Bargeldumtauschs, einschließlich der Bereitstellung einer ausreichenden Logistik, sind Gegenstand von Gesprächen mit den Verbänden, die von der Deutschen Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen koordiniert werden. Die Verbände erwarten, dass diese Gespräche zu einer für alle Seiten befriedigenden Lösung der noch offenen Fragen führen werden. Dies gilt insbesondere für die frühzeitige Verfügbarkeit von Euro-Münzen zu Testzwecken ab 1999 und von Euro-Münzen und -Banknoten zu Umstellungszwecken spätestens 2001.

Die Mitglieder der beteiligten Verbände sind über die „Modifizierte Stichtagsregelung“ unterrichtet und haben sie grundsätzlich begrüßt. Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die beteiligten Verbände, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, damit diese den Umgang mit Beständen an DM-Bargeld, die nach dem 1. Januar 2002 noch im Umlauf sind, in ihrem jeweiligen Bereich verlässlich in der nachstehenden Weise handhaben. Dabei streben sie im Rahmen von Kundenbeziehungen auch über den 28. Februar 2002 hinaus eine flexible Handhabung an.

1. Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden bis zum 28. Februar 2002 auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen annehmen.
2. Der Einzelhandel wird bis zum 28. Februar 2002 auf DM lautende Banknoten und Münzen, davon Münzen bis zu einem Höchstbetrag von 20 DM je Einzelgeschäft, an der Kasse in Zahlung nehmen.
3. Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden bis zum 28. Februar 2002 auf Deutsche Mark lautende Münzen ab 0,10 DM in unmittelbarem Tausch gegen auf Deutsche Mark lautende Banknoten oder gegen Belastung auf dem Kundenkonto aus den verfügbaren Kassenbeständen der jeweiligen Geschäftsstelle abgeben.
4. Der Einzelhandel wird bis zum 28. Februar 2002 auf DM lautende Münzen aus verfügbaren Kassenbeständen des jeweiligen Betriebs abgeben. Dies könnte an Informationsständen in den Betrieben geschehen.
5. Automaten, die im Zuge des technischen Umstellungsprozesses noch nicht auf Euro umgestellt sind, werden weiterhin auf DM lautende Banknoten und Münzen annehmen und als Rückgeld herausgeben.

Bonn und Köln, den 22. Oktober 1998⁴⁴

In dem in dieser Erklärung festgelegten Rahmen ist somit für eine Übergangszeit auch DM-Bargeld noch zu Zahlungszwecken einsetzbar, in der Zeit bis 28. Februar 2002 kann der Handel aus verfügbaren Beständen auch DM-Bargeld als Wechselgeld herausgeben. Die öffentlichen Kassen/Zahlstellen können nach dem 1. Januar 2002 ihr Verfahren bei der Annahme und Ausgabe von DM-Bargeld entsprechend ausrichten. Eine Annahmepflicht für jedermann besteht dagegen wegen des Wegfalls der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel nicht mehr.

Auch wenn die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die auf Deutsche Mark und Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen zeitgleich mit der Einführung des Euro-Bargelds ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, werden Verbraucherinteressen nicht verletzt. Durch die Verpflichtung der Verbände der Kreditwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen sowie der Automatenwirtschaft kann DM-Bargeld noch bis zum 28. Februar 2002 bei Handel, Banken und Automaten weiterverwendet werden. Logistische Gründe sprechen ebenfalls gegen einen Totalaustausch des Bargeldes an einem Stichtag.

II. Überblick über die Regelungen des Entwurfs

Durch Artikel 1 wird zum einen die Voraussetzung für den „juristischen Big Bang“ geschaffen, indem die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels von DM-Bargeld mit Ablauf des 31. Dezember 2001 beendet wird, zum anderen fasst der Artikel aus systematischen Gründen weitere Bestimmungen zusammen, die das DM-Bargeld betreffen, z. B. Regelungen über den Ersatz von DM-Bargeld und dessen strafrechtlichen Schutz.

Auch nach Beginn des Euro-Bargeldumlaufs verbleibt das Recht zur Ausgabe von Münzen gemäß Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag in jeweils nationaler Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Der Rat kann im Rahmen dieser Vorschrift auf Stückelung und technische Merkmale der für den Umlauf bestimmten Münzen Einfluss nehmen, soweit das für den reibungslosen Umlauf der Münzen erforderlich ist. Zu diesem Zweck hat er die Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen [Verordnung (EG) Nr. 975/98, ABl. EG Nr. L 139 S. 6], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 423/99 vom 22. Februar 1999 (AbI. EG Nr. L 52 S. 2), erlassen. Weitere Regelungen zu den Euro-Münzen finden sich insbesondere in der Euro-Verordnung.

Die Euro-Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 975/98 in der jeweils geltenden Fassung sind unmittelbar geltendes Recht und regeln u. a. gesetzliche Zahlungsmittel, Annahmepflicht und die technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen; nationale Vorschriften sind insoweit weder notwendig noch zulässig.

Darüber hinaus beabsichtigt der Bund, weiterhin Gedenkmünzen herauszugeben. Da Gedenkmünzen, obwohl gesetzliche Zahlungsmittel, in der Regel kaum in den Umlauf gelangen, hat die Gemeinschaft, dem Subsidiaritätsprinzip folgend, von ihrem Harmonisierungsrecht gemäß Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag keinen Gebrauch gemacht, so dass der notwendige gesetzliche Rahmen für die Ausgabe von deutschen Euro-Gedenkmünzen geschaffen werden muss.

Aus diesen Gründen und mit der Zielsetzung, das in wesentlichen Teilen seit seiner Verabschiedung im Jahre 1950 unverändert gebliebene Münzrecht zu aktualisieren, wird das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen in Artikel 2 durch ein neues Münzgesetz (MünzG) ersetzt.

Dabei wird im Münzgesetz auf die Bezeichnung Scheidemünzen, unter denen man allgemein Münzen versteht, deren Materialwert unter ihrem Nennwert liegt, verzichtet. Diese Beschränkung wäre insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Inverkehrgabe überwertiger Gedenkmünzen hinderlich. Gleichwohl bleiben die für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen ihrem Charakter nach Scheidemünzen.

Der Übergang bisher nationaler Kompetenzen auf die Europäische Zentralbank (EZB) im Rahmen der Aus-

gabe von Euro-Banknoten zieht entsprechenden Änderungsbedarf der Regelungen über die Notenausgabe im Gesetz über die Deutsche Bundesbank nach sich. Diese Änderungen finden sich in Artikel 3.

Mit Artikel 4 werden in der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken die auf Grund der Neufassung des Münzgesetzes und der Außerkurssetzung der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen notwendigen Folgeänderungen vorgenommen.

Die Artikel 6 bis 8 enthalten Inkrafttretens- und Außerkraftretensvorschriften.

III. Kosten und Preise

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Einführung des Euro-Bargelds erfolgt unmittelbar durch die Euro-Verordnung. Der Austausch der gesetzlichen Zahlungsmittel wird schon im Vorfeld Kosten für den Haushalt des Bundes verursachen.

2. Kosten für die Wirtschaft

Durch die Einführung des Euro-Bargelds unvermeidlich entstehende Kosten für die Unternehmen sollen durch den Ausschluss eines doppelten Bargeldumlaufes so niedrig wie möglich gehalten werden, so dass kein Druck zur Preiserhöhung besteht. Kostensenkend wird sich zudem die oben wiedergegebene Erklärung der Verbände zur „Modifizierten Stichtagsregelung“ auswirken.

3. Preise

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Regelungen des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 4 Grundgesetz (Währungs-, Geld- und Münzwesen).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 Satz 1 legt fest, dass die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel mit Ablauf des 31. Dezember 2001 verlieren. Zusammen mit der durch die Artikel 10 und 11 der Euro-Verordnung bewirkten Einführung des Euro-Bargelds zum 1. Januar 2002 stellt dies den sog. „juristischen Big Bang“ dar. Es gibt keinen Parallelumlauf zweier gesetzlicher Zahlungsmittel.

Somit sind vom 1. Januar 2002 an die auf Euro lautenden Banknoten und die auf Euro oder Cent lautenden

Münzen alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. (Zu der Möglichkeit, während einer Übergangszeit DM-Bargeld in begrenztem Rahmen zu Zahlungszwecken einzusetzen, siehe die vorstehenden Erläuterungen zur sogenannten „Modifizierten Stichtagsregelung“.) Für die Gültigkeit der gesetzlichen Zahlungsmittel ist unerheblich, in welchem der teilnehmenden Mitgliedstaaten sie begeben wurden. Allein entscheidend ist das Inverkehrbringen gemäß den geltenden EG-rechtlichen Bestimmungen, d. h. insbesondere unter Beachtung der Zuständigkeitsregelung des Artikels 106 EG-Vertrag sowie der Artikel 10 und 11 der Euro-Verordnung.

§ 1 Satz 2 bestimmt, dass die Deutsche Bundesbank im Rahmen des Artikels 16 der Euro-Verordnung ab 1. Januar 2002 DM-Bargeld in Euro-Bargeld umtauschen wird. In der Vergangenheit hat die Deutsche Bundesbank in der Praxis den Ersatz infolge Einziehung und Aufruf ungültig gewordener Banknoten auch nach Ablauf der bei Aufruf gesetzten Umtauschfrist weiterhin vorgenommen. Diese Praxis wird auf den Umtausch der derzeit gültigen, im Umlauf befindlichen Banknoten und Bundesmünzen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2001 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, übertragen. Die Deutsche Bundesbank nimmt den Umtausch der Bundesmünzen für Rechnung des Bundes vor. Der Umtausch selbst erfolgt zum vom Rat gemäß Artikel 123 Abs. 4 Satz 1 EG-Vertrag am 31. Dezember 1998 [Verordnung (EG) Nr. 2866/98, ABl. EG Nr. L 359 vom 31. Dezember 1998, S. 1] unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs von Deutscher Mark in Euro (1 Euro = 1,95583 DM).

Zu § 2

§ 2 entspricht vom Regelungsgehalt her § 14 Abs. 3 Bundesbankgesetz (BBankG) geltender Fassung. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass die bisherige Rechtslage im Hinblick auf den Ersatz beschädigter oder vernichteter Banknoten, auch nachdem die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren haben, fortgilt. Dies bedeutet im Einzelnen: Auch zukünftig ist die Deutsche Bundesbank zum Ersatz von vernichteten oder verfälschten Banknoten nicht verpflichtet. Der Ersatz einer beschädigten Banknote kann erfolgen, wenn mehr als die Hälfte einer echten Banknote nachgewiesen werden kann. Dabei reichen mehrere einwandfreie zusammengehörige Teile einer echten Note, die in ihrer Gesamtheit mehr als die Hälfte ausmachen, aus. Kann der Nachweis geführt werden, dass bei einer Note, von der nur die Hälfte oder weniger vorgelegt wird, der Rest dieser Note vernichtet ist, kann auch in diesen Fällen Ersatz geleistet werden. Ersatz wird durch die Hingabe von Euro-Bargeld geleistet werden. Der Umrechnungskurs entspricht dem gemäß Artikel 123 Abs. 4 Satz 1 EG-Vertrag vom Rat der Europäischen Union am 31. Dezember 1998 [Verordnung (EG) Nr. 2866/98] unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs von Deutscher Mark in Euro.

Eine uneingeschränkte gesetzliche Verpflichtung, insbesondere infolge Aufruf und Einziehung ungültig gewordene Banknoten und Bundesmünzen nach Ablauf der bei

Aufruf bestimmten Umtauschfrist zu ersetzen, wird es – wie bislang – auch weiterhin nicht geben. Die Notwendigkeit, eine solche Verpflichtung zu begründen, besteht nicht. Die Deutsche Bundesbank hat bereits in der Vergangenheit in der Praxis den Ersatz ungültig gewordener Banknoten auch nach Ablauf der Umtauschfrist vorgenommen (siehe dazu auch oben zu § 1 Satz 2 des DM-Beendigungsgesetzes). Die Deutsche Bundesbank wird zukünftig an dieser Gepflogenheit festhalten.

Zu § 3

§ 3 greift die Umtauschregelung in § 4 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen auf. Die Aufnahme in dieses Gesetz ist notwendig, da analog den Banknoten auch die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen gemäß § 1 Satz 2 weiterhin in gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden sollen und die vergleichbaren Regelungen im neuen Münzgesetz sich nur noch auf Münzen beziehen, die auf Euro oder Cent lauten.

Zu den §§ 4 und 5

Die in den §§ 4 und 5 enthaltenen Regelungen sollen gewährleisten, dass das strafrechtliche Schutzniveau für auf Deutsche Mark lautende Banknoten und für auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen auch nach Ablauf des 31. Dezember 2001 bestehen bleibt. Mit dem Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel mit Ablauf des 31. Dezember 2001 werden die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen aus dem Schutzbereich der §§ 146ff. des Strafgesetzbuches (StGB), die Geldfälschungshandlungen unter Strafe stellen, herausfallen. Gleichwohl besteht ein Bedürfnis nach Aufrechterhaltung des bisher für das DM-Bargeld geltenden strafrechtlichen Schutzniveaus, da infolge der bereits erläuterten sog. „Modifizierten Stichtagsregelung“ die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen in dem dort beschriebenen Umfang weiterhin zu Zahlungszwecken verwendet werden können. Um Missbrauch mit gefälschtem DM-Bargeld auch in der Übergangsphase während des Austausches der gesetzlichen Zahlungsmittel von vornherein zu unterbinden, ist es daher erforderlich, das bisher für Geldfälschungsdelikte geltende Strafniveau für DM-Bargeld für diese Umtauschphase zu übernehmen sowie sicherzustellen, dass auch erforderliche Strafverfolgungsmaßnahmen ohne Einschränkung Platz greifen können. Schließlich ist zur Vermeidung von Sanktionslücken im Vorfeld der eigentlichen Fälschungshandlungen die Anwendbarkeit der geltenden einschlägigen Bußgeldvorschriften sicherzustellen.

Die auf Euro lautenden Banknoten und auf Euro oder Cent lautenden Münzen fallen ab 1. Januar 2002 als nunmehrige gesetzliche Zahlungsmittel in den Schutzbereich der §§ 146ff. StGB.

Zu § 4

§ 4 enthält die notwendigen Verweisungen auf die materiellen Regelungen im Strafgesetzbuch und im Gesetz

über Ordnungswidrigkeiten, durch die die Erstreckung des strafrechtlichen Schutzniveaus rechtstechnisch bewirkt wird. Um auch die Aufbewahrung des eingezogenen Falschgeldes zu regeln, wurde § 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ebenfalls in die Verweisungsvorschrift aufgenommen.

Zu § 5

Soll das strafrechtliche Schutzniveau für auf Deutsche Mark lautende Banknoten und für auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen auch nach Ablauf des 31. Dezember 2001 ungeschmälert gewährleistet bleiben, muss auch in strafprozessualer Hinsicht grundsätzlich gelten, dass Strafverfolgungsmaßnahmen in gleichem Maße Anwendung finden können wie bei den Delikten der Geldfälschung nach dem StGB.

Dies stellen die Regelungen in § 5 sicher. Nach Satz 1 finden über diejenigen Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) hinaus, die grundsätzlich bei der Verfolgung aller Straftaten einschlägig sind, auch die Vorschriften Anwendung, die – wie etwa der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers nach § 110a StPO – nur bei bestimmten Delikten, nämlich unter anderem bei Straftaten (von erheblicher Bedeutung) auf dem Gebiet der Geldfälschung nach dem Achten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB, einschlägig sind. Satz 2 bestimmt, dass bei der Verfolgung von Straftaten nach § 4 in Verbindung mit § 146 StGB auch diejenigen Vorschriften der StPO Anwendung finden, die – wie etwa die Überwachung der Telekommunikation nach § 100a StPO oder die akustische Wohnraumüberwachung nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO – anders als die zuvor genannten Bestimmungen nicht lediglich eine Straftat (von erheblicher Bedeutung) auf dem Gebiet der Geldfälschung nach dem Achten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB voraussetzen, sondern – was diesen Deliktsbereich anbetrifft – nur bei der Verfolgung von Straftaten der Geldfälschung nach § 146 StGB einschlägig sind.

Zu Artikel 2

Zu § 1 MünzG

Gemäß Artikel 106 Abs. 2 Satz 1 EG-Vertrag verbleibt das Recht zur Ausgabe von Münzen auch nach Beginn des Euro-Bargeldumlaufs bei den Mitgliedstaaten. Der Bund gibt aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 975/98 Euro-Münzen aus, die auf die Nominale 1, 2, 5, 10, 20, 50 Cent und 1 und 2 Euro lauten.

In § 1 wird der Begriff „deutsche Euro-Münzen“ eingeführt. Er dient der Unterscheidung der Münzen des Bundes von den von anderen Mitgliedstaaten ausgegebenen „Euro-Münzen“ und den gemäß § 2 möglichen „deutschen Euro-Gedenkmünzen“.

Zu § 2 MünzG

In Absatz 1 wird der Bund ermächtigt, auf Euro lautende Sammlermünzen auszugeben. Dies ermöglicht dem Bund, die Ausgabe von Sammlermünzen unter Euro-

Bedingungen fortzusetzen. In Nummer 1 wird die Kategorie „deutsche Euro-Gedenkmünzen“ eingeführt, um die vom Bund ausgeprägten Gedenkmünzen von den Gedenkmünzen der anderen Mitgliedstaaten zu unterscheiden, die nur in den jeweiligen Ausgabestaaten, nicht aber in Deutschland gesetzliche Zahlungsmittel sind. Sammlermünzen gemäß Nummer 2 entsprechen in ihren Merkmalen den für den Umlauf bestimmten deutschen Euro-Münzen gemäß § 1, zeichnen sich aber durch eine besondere Prägequalität (Erstabschlag, Spiegelglanzausführung) und Verpackung aus. Die Verordnung (EG) Nr. 975/98 regelt die Prägequalitäten nicht, so dass die Entscheidung bei jedem Mitgliedstaat verbleibt.

Absatz 2 verleiht den deutschen Euro-Gedenkmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel im Inland. Gedenkmünzen sind vom Regelungsgehalt der Euro-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 975/98 nicht erfasst. Gleichwohl lässt Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag die Ausgabe weiterer auf Euro lautende Münzen zu, die durch nationale Gesetzgebung die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels im jeweiligen Ausgabeland erhalten.

Die Festlegung in Absatz 3 lässt Raum, das Sammlermünzprogramm flexibel zu gestalten. Unter anderem soll die Ausgabe hochwertiger Edelmetallmünzen ermöglicht werden, deren Materialwert den Nennwert übersteigen kann, was sich auf den Ausgabepreis dieser Münzen auswirkt. Darüber hinaus sind Ausgabeaufschläge bei Sammlermünzen in Spiegelglanzausführung und Sonderverpackungseinheiten üblich.

Zu § 3 MünzG

Aufgrund Artikel 11 der Euro-Verordnung ist mit Ausnahme der ausgebenden Behörde niemand verpflichtet, mehr als 50 der gemäß Verordnung (EG) Nr. 975/98 für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen – aller Mitgliedstaaten – pro einzelner Zahlung anzunehmen. Damit sind die Euro-Münzen wie bisher auch die DM-Münzen nur beschränkt gesetzliche Zahlungsmittel. Die Zahlungsmittelleigenschaft von auf Euro lautenden Gedenkmünzen ergibt sich daraus allerdings nicht.

In Absatz 1 wird daher die Annahmepflicht für die deutschen Euro-Gedenkmünzen geregelt. Obwohl sie Sammlerobjekte sind und kaum im normalen Zahlungsverkehr benutzt werden, muss auch für diese wegen ihrer Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels der Umfang der Annahmepflicht geregelt werden. Da Gedenkmünzen auf jeden Fall mit höheren Nennwerten als dem der höchsten zulässigen Umlaufmünze (2 Euro) ausgegeben werden, würde die Anlehnung an die vorstehende Stückregelung für die Umlaufmünzen ein zu großes Geschäftsvolumen darstellen und das Notenmonopol der EZB tangieren. Deshalb wird ein Betrag von 100 Euro festgelegt. Er entspricht dem wertmäßigen Höchstbetrag, der sich unter Anlehnung an die Stückregelung (50 Münzen à max. 2 Euro) ergeben würde.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Stellen für den Bund als ausgebende Behörde die unbegrenzte Annahme- und Umtauschpflicht wahrnehmen sollen, um denjenigen Personen oder Stellen, bei denen sich nach Art ihres

Zahlungsverkehrs größere Bestände an Münzen anzusammeln pflegen, die Verwendung größerer Münzmenzen zu erleichtern oder den Umtausch ihrer Kassenbestände in unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel zu ermöglichen.

Dabei wird die Regelung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen aufgegriffen, und die Bundeskassen werden als Annahmestelle benannt.

Entsprechend der bisherigen Übung der Deutschen Bundesbank, den Weg für das Inverkehrbringen von Münzen über die Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank auch für den Rücklauf von Münzen zu nutzen, sieht Absatz 2 darüber hinaus vor, die bisherige Praxis der Deutschen Bundesbank in eine gesetzliche Pflicht umzuwandeln. Mit der Verpflichtung der Deutschen Bundesbank wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass mit der Reform des Kassenwesens und der weitgehenden Umstellung auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr die Bundeskassen der Annahme- und Umtauschverpflichtung ohnehin nicht mehr flächendeckend nachkommen können und somit die alleinige Beschränkung auf die Bundeskassen dem Ziel der Regelung des § 3 nicht entsprechen würde.

Die durch die Rücknahme von Münzen bei der Deutschen Bundesbank ggf. entstehenden Bestände unterliegen der 10%-Grenze gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993, die aufgrund Artikel 101 Abs. 1 EG-Vertrag erlassen wurde. Der Bund stellt die Einhaltung dieser Grenze über ein jederzeit belastbares Konto sicher. Der Einschub „unbeschadet des Artikels 101 Abs. 1 ...“ stellt sicher, dass dieses Kreditierungsverbot jederzeit eingehalten wird. Es bezieht sich auf das Innenverhältnis Deutsche Bundesbank/Bund. Eine Einschränkung der Annahmepflicht gegenüber dem Bürger und der Wirtschaft tritt praktisch nicht ein.

Absatz 2 bezieht sich – wie auch Absatz 3 – auf die Euro-Münzen aller teilnehmenden Mitgliedstaaten.

In Absatz 3 wird bei der Annahmepflicht die Regelung des § 4 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen aufgegriffen. Danach müssen durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie verfälschte Münzen nicht angenommen werden. Diese Regelung bezieht sich auf die Euro-Münzen aller Mitgliedstaaten und die vom Bund ausgeprägten deutschen Euro-Gedenkmünzen gemäß § 2. Die Euro-Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 975/98 treffen dazu keine Festlegungen, so dass die Mitgliedstaaten eine selbstständige Regelung treffen können.

Zu § 4 MünzG

In Absatz 1 wird die Regelung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen wieder aufgegriffen, wobei sich die Entscheidungskompetenz bei den deutschen Euro-Münzen nur noch auf die Gestaltung der nationalen Münzseiten einschließlich des Wortlautes der Randschrift bei den 1- und 2-Euro-Münzen sowie die Verteilung der ausprägenden Beträge auf die verschiedenen Münzsorten bezieht. Alle

anderen wichtigen Münzparameter wie Durchmesser, Dicke, Form, Material und Farbe sowie die übrige Randgestaltung der Euro-Umlaufmünzen sind vollständig im Datenblatt des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

Die in Absatz 2 geregelte Pflicht zur Bekanntmachung ist aus § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen übernommen. Sie bezieht sich nur noch auf die Gestaltung der nationalen Münzseite der deutschen Euro-Münzen. In welcher Weise die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Euro-Münzen, d. h. die Vorder- und Rückseiten der einzelnen Nominale aller teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt geben wird, bleibt abzuwarten.

Zu § 5 MünzG

Bei der Bestimmung der Gestalt der Münzen, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgegeben werden können, ist die Bundesrepublik Deutschland mangels europäischer Vorgaben im Prinzip frei in ihrer Entscheidung. Die Wirtschafts- und Finanzminister der Mitgliedstaaten haben sich auf ihrer Ratssitzung am 23. November 1998 lediglich darauf verständigt, dass sich diese Sammlermünzen zur Vermeidung von Verwechslungen mit Umlaufmünzen hinreichend in den Nennwerten, ihrer Gestaltung und den technischen Parametern von den Euro-Münzen unterscheiden müssen und eine gegenseitige Unterrichtung über geplante Gedenkmünzenemissionen erfolgen soll.

Gedenkmünzen sind Sammlerstücke, können aber aufgrund der ihnen verliehenen Zahlungsmittelleigenschaft auch im Bargeldverkehr verwandt werden. Insoweit ist der Tätigkeitsbereich der Deutschen Bundesbank berührt. Daher sollen die technischen Merkmale von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank festgelegt werden.

Die Bekanntmachungspflicht nach § 4 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 6 MünzG

§ 6 greift die Regelungen nach § 7 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen auf. Wie bisher wird in Absatz 1 der Bund als Auftraggeber für die Münzproduktion festgelegt, der das Verfahren der Ausprägung beauftragt. Gegenüber der bisherigen Fassung wird die Rolle des Bundes als Auftraggeber gestärkt. Die Formulierung „die der Bund beauftragt“ lässt eine Auswahl unter den prägebereiten Münzstätten zu. Ebenso wie die fünf deutschen Münzstätten (Staatliche Münze Berlin, Bayerisches Hauptmünzamt, Staatliche Münzen Baden-Württemberg in Stuttgart und Karlsruhe, Hamburgische Münze) entscheiden können, ob sie sich zur Produktion bereit erklären, steht der Bund nicht mehr unter Kontrahierungszwang gegenüber jeder einzelnen Münzstätte. Damit ist die Symmetrie der Entscheidungsfreiheit hergestellt. Die Gesamtheit der qualitativen Leistungen der Münzstätten in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen (z. B. Prägequalität, Termintreue, Innovationsbereitschaft, Mitarbeit in Fachgremien usw.) soll zukünftig stärker bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden.

Gemäß Absatz 2 bestimmt das Bundesministerium der Finanzen die Verteilung der auszuprägenden Mengen auf die einzelnen Münzstätten und die ihnen für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung zu gewährende Vergütung. In Abweichung zur ursprünglichen Regelung ist die Zustimmung des Bundesrates wegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 4 Grundgesetz für das Münzwesen nicht mehr enthalten. Durch die Entscheidungsfreiheit des Bundesministeriums der Finanzen bei der Verteilung der Aufträge soll auch verhindert werden, dass in Zeiten niedrigen Prägeumfangs die Auftragsvergabe wegen starrer Quoten auf unwirtschaftliche Losgrößen zerstückelt werden muss.

Absatz 3 entspricht § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen.

Zu § 7 MünzG

Gemäß Absatz 1 bringt wie bisher die Deutsche Bundesbank die vom Bund ausgeprägten Münzen in den Verkehr. Zu diesem Zweck erstattet sie dem Bund den Nennwert der übernommenen Münzen, soweit es sich nicht um Sammlermünzen mit einem über dem Nennwert liegenden Ausgabepreis handelt.

Die Bestände der Deutschen Bundesbank an vom Bund herausgegebenen Münzen, die seinem Konto gutgeschrieben sind, stellen einen zinslosen Kredit dar, der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1) 10 % des Münzumlafes nicht überschreiten darf.

Das Inverkehrbringen der Sammlermünzen mit einem über dem Nennwert liegenden Ausgabepreis übernimmt der Bund gemäß Absatz 2. Da der Bund das Inverkehrbringen nicht tatsächlich selbst vollziehen kann, bedient er sich der Verkaufsstelle für Sammlermünzen bei der Bundesschuldenverwaltung. Aber auch die Einschaltung Dritter ist möglich.

Beim Inverkehrbringen gemäß Absatz 1 und 2 ist jeweils der Genehmigungsvorbehalt der EZB zum Ausgabeumfang gemäß Artikel 106 Abs. 2 Satz 1 EG-Vertrag zu berücksichtigen.

Zu § 8 MünzG

§ 8 regelt wie bisher § 9 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen die Rücknahme für den Zahlungsverkehr unbrauchbar gewordener Münzen. Im Unterschied zur früheren auf deutsche Münzen beschränkten Vorschrift bezieht sich die Rücknahmepflicht nunmehr auf die Euro-Münzen aller Mitgliedstaaten, soweit sie im inländischen Zahlungsverkehr anfallen, und die deutschen Euro-Gedenkmünzen.

Die Mitgliedstaaten, die die Euro-Währung zum 1. Januar 1999 eingeführt haben, haben sich darauf verständigt, sich gegenseitig den Wert ihrer ausgesonderten Euro-Münzen zu erstatten, ohne dass die Münzen körperlich zurückgeführt werden müssen. Das Verfahren dieser gegenseitigen Verrechnungen wird noch Gegenstand weiterer Abstimmungen in den europäischen Gre-

mien sein. Die Vernichtung der nicht mehr für den Umlauf geeigneten Münzen obliegt jeweils dem Land, in dem sie zurückgenommen wurden.

Die Rücknahme sollen wiederum die Bundeskassen und die Deutsche Bundesbank vornehmen. Wie schon in § 3 wird die Rechtslage damit der Praxis angepasst.

Zu § 9 MünzG

Aus dem gemäß Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag den Mitgliedstaaten verbliebenen Recht zur Ausgabe von Münzen folgt auch das Recht zur Außerkurssetzung in jeweils nationaler Verantwortung.

In Absatz 1 wird wie bisher in § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen geregelt, dass die Bundesregierung vom Bund in Kurs gesetzte Münzen wieder außer Kurs setzen darf. In Abweichung zur ursprünglichen Regelung ist die Zustimmung des Bundesrates wegen der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 73 Nr. 4 Grundgesetz für das Münzwesen nicht mehr enthalten.

Die Einlösungsfrist wird von bisher drei auf sechs Monate verlängert. Damit soll den Marktteilnehmern in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten eine ausreichende Chance zum Umtausch außer Kurs gesetzter Münzen gegeben werden.

Die Fristsetzung schließt entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten nicht aus, dass eine nachträgliche Einlösung stattfinden kann.

In Absatz 2 wird die Bekanntmachungspflicht entsprechend der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in aktualisierter Fassung übernommen und um eine Informationspflicht an die Europäische Kommission erweitert. Inwieweit für die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung von nationalen Euro-Münzen, die in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten Zahlungsmittel sind, einheitliche Regeln aufgestellt werden, bleibt abzuwarten.

Zu § 10 MünzG

In § 10 wird die bisher in § 12 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen enthaltene Verordnungsermächtigung bezüglich Medaillen und Marken, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit Münzen besteht, wieder aufgenommen.

Zur Klarstellung wird dabei das Fehlen des Erfordernisses der Zustimmung des Bundesrates ausdrücklich geregelt.

Die aufgrund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen erlassene Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3520) wird in Artikel 4 den Gegebenheiten des neuen Münzgesetzes und den Bedingungen des Euro-Bargeldumlaufs angepasst.

Zu § 11 MünzG

In § 11 werden die Verbotstatbestände des § 11a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen zum

Schutz von Münzen wieder aufgegriffen. Sie dienen der Bekämpfung der Betrugskriminalität mit verfälschten oder nachgemachten Münzen, die bereits außer Kurs gesetzt sind oder auch ohne Gesetzesakt offensichtlich nicht mehr als Zahlungsmittel anerkannt werden.

Die bislang von § 11a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen erfassten Medaillen sind bei der Neuregelung der Bußgeldtatbestände entfallen. Medaillen haben und hatten – obgleich sie z. B. aus historischen Gründen beachtlichen Sammlerwert erlangen können – im Gegensatz zu Münzen keine Zahlungsmittelleigenschaft und sind daher im § 10 nur zum Zweck der Abgrenzung zu Münzen erfasst.

Gleichwohl besteht ausreichender Schutz der Emittenten von Medaillen vor Fälschungen oder nicht als solchen gekennzeichneten Nachahmungen. Zu beachten sind gegebenenfalls urheberrechtliche Schutzvorschriften. Einer gewerblichen Nachprägung von Medaillen können u. U. auch wettbewerbsrechtliche Gründe entgegenstehen. Werden Fälschungen wertvoller Medaillen als Original in den Verkehr gebracht, greift die zivilrechtliche Sachmängelhaftung.

Wie bisher sind von den Verboten nach Absatz 1 Satz 1 auch jene Stücke ausgenommen, die vor dem Jahre 1850 hergestellt worden sind. Damit wird berücksichtigt, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts Münzfälschungen vorgekommen sind, deren Resultate unter Sammlern einen hohen Wert erlangt haben.

Zu § 12 MünzG

Die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften entsprechen den bislang in § 11a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen enthaltenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen beim Schutz von Münzen. Im Hinblick auf den Wegfall der Bußgeldvorschriften zum Schutz von Medaillen wird auf die Begründung zu § 11 verwiesen.

In Absatz 4 wird das im Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen in Deutsche Mark ausgewiesene Bußgeld für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 im Verhältnis 2:1 in Euro unter Glättung des Umrechnungsbetrages neu festgesetzt. Das Bußgeld für Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 wird von bisher 1000 DM auf 1 000 Euro erhöht in Angleichung an den inzwischen auf 2 000 DM erhöhten Regelrahmen gemäß § 17 Abs. 1 OWiG, wiederum unter Glättung des Umrechnungsbetrages.

Die Festlegung der Verwaltungsbehörde in Absatz 5 entspricht der nach Artikel 7 Nr. 4 aufzuhebenden Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Vorschrift in § 11a Abs. 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen.

Zu § 13 MünzG

§ 13 nimmt auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautende Bundesmünzen bis zum 31. Dezember 2002

vom Geltungsbereich des § 12 Abs. 2 MünzG aus. Dies ist erforderlich, da Fälschungshandlungen, die sich auf DM-Bargeld beziehen, bis zu diesem Zeitpunkt aus den bereits in der Begründung zu den §§ 4 und 5 des DM-Beendigungsgesetzes dargelegten Gründen strafbewehrt sind. Als Endzeitpunkt der Ausnahmebestimmung wird der Ablauf des 31. Dezember 2002 bestimmt. Danach werden Fälschungshandlungen, die sich auf außer Kurs gesetztes DM-Münzgeld beziehen, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Möglich wäre bei der Befristung auch ein Abstellen auf den 30. Juni 2002, jenen durch die Euro-Verordnung bestimmten Zeitpunkt, ab dem das DM-Bargeld endgültig nicht mehr zu Zahlungszwecken verwendet werden kann. Jedoch können insbesondere die zurücklaufenden Bundesmünzen nach heutiger Einschätzung aufgrund der vorhandenen technischen Möglichkeiten nicht vollständig innerhalb des ersten Halbjahres von der Deutschen Bundesbank bearbeitet, d. h. unter anderem auf ihre Echtheit hin überprüft werden. Bis Ende des Jahres 2002 dürften jedoch diese Arbeiten zu bewältigen sein, so dass es sachgerecht ist, den zeitlichen Geltungsbereich der Ausnahmebestimmung bis zu diesem Zeitpunkt zu erstrecken.

Zu Artikel 3

Die Änderungen des § 14 BBankG sind Folgeänderungen der Einführung des Euro-Bargeldes zum 1. Januar 2002 sowie des Übergangs von bisher nationalen Kompetenzen auf die Gemeinschaftsebene. Artikel 106 Abs. 1 EG-Vertrag bestimmt, dass die EZB das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe von Banknoten zu genehmigen und dass die nationalen Zentralbanken zur Ausgabe von Banknoten berechtigt sind.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 wird an die Zählung des EG-Vertrages in der Fassung vom 2. Oktober 1997 („Vertrag von Amsterdam“) im Wege der Rechtsbereinigung angepasst.

Die Änderungen und Streichungen in den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 1 von § 14 BBankG sind durch die Einführung des Euro-Bargeldes bedingt, die kraft unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts erfolgt. Der Hinweis auf den Charakter der nach Satz 1 begebenen Banknoten als „unbeschränktes“ gesetzliches Zahlungsmittel wird aus Gründen der Rechtsklarheit beibehalten, da hierzu eine ausdrückliche Regelung im Gemeinschaftsrecht fehlt.

Der bisherige § 14 Abs. 1 Satz 4 BBankG muss im Hinblick auf Artikel 106 Abs. 1 EG-Vertrag entfallen. Die dort getroffene Regelung machte die Ausgabe von Banknoten, die auf kleinere Beträge als 10 DM lauteten, vom Einvernehmen mit der Bundesregierung abhängig, da es in diesem Nennwertbereich zu Überschneidungen mit dem Nennwert der Bundesmünzen kam.

§ 14 Abs. 2 BBankG bleibt sachlich unverändert.

§ 14 Abs. 3 BBankG wird mit den infolge der Einführung des Euro-Bargeldes notwendigen Änderungen als

§ 2 in das neue DM-Beendigungsgesetz eingefügt. Die bislang in § 14 Abs. 3 BBankG enthaltenen Regelungen können sich nach Einführung des Euro-Bargeldes nur noch auf den Ersatz von DM-Banknoten beziehen. Vom Sachzusammenhang her ist es somit gerechtfertigt, diese Regelung in das neue Gesetz zu übernehmen (weitere Begründung zum Inhalt der Regelung siehe oben zu § 2 des DM-Beendigungsgesetzes).

Die Voraussetzungen, unter denen schadhafte oder beschädigte Euro-Banknoten umgetauscht werden, hat die EZB in ihrem Beschluss vom 7. Juli 1998 über die Stückelung, Spezifikation und Reproduktion sowie den Umtausch und den Einzug von Euro-Banknoten (Beschluss EZB/1998/6 vom 7. Juli 1998, ABl. EG Nr. L 8 vom 14. Januar 1999, S. 36) bestimmt. Danach sind die nationalen Zentralbanken bei Vorliegen der in Artikel 3 des vorgenannten Beschlusses genannten Voraussetzungen verpflichtet, auf entsprechenden Antrag hin die vorgelegten Euro-Banknoten umzutauschen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Das parallele Verwendungsverbot der Abbilder gültiger Bundesmünzen und zukünftiger Euro-Münzen, das im Verlaufe der Übergangsphase zum Euro-Bargeldumlauf im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich wurde, ist mit Beginn des Euro-Bargeldumlaufs nicht mehr notwendig, da die dann umlaufenden Euro-Münzen gemäß Artikel 1 alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind und nur auf diese zielt der Schutzzweck der Verordnung. Dem wird mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 der Verordnung Rechnung getragen.

Die außer Kurs gesetzten auf Deutsche Mark und Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen bleiben insoweit geschützt, als das Nachmachen, Verfälschen usw. der Münzen gemäß Artikel 1 § 4 bis 31. Dezember 2002 unter Strafe gestellt ist und danach als Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 2 MünzG verfolgt wird.

Absatz 2 wird ebenso den Bedingungen des Euro-Bargeldumlaufs angepasst. Euro und Cent sind die Gattungen gültiger Bundesmünzen, so dass die in der Übergangsphase notwendige Differenzierung zwischen den Gattungen gültiger Bundesmünzen und den Bezeichnungen Euro und Cent nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Mit ursprünglichen Durchmesserangaben war gesichert, dass Medaillen u. a. kleiner als das 2-Pfennig-Stück oder größer als die 10-DM-Gedenkmünzen sein mussten. Aus den in der Verordnung (EG) Nr. 975/98 festgelegten Parametern für die Euro-Münzen ergibt sich nun, dass bei der Kleiner-als-Regelung das dem 2-Pfennig-Stück vergleichbare 2-Cent-Stück (Durchmesser 18,75 Millimeter) nicht mehr in den Schutzbereich der Verordnung fallen würde. Deshalb wird der untere Wert auf 18,5 Millimeter abgesenkt.

Zu Nummer 3

Entsprechend den Begriffsdefinitionen in Artikel 2 §§ 1 und 2 ist das Wort Bundesmünzen durch Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen zu ersetzen.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 5 folgt aus der Neufassung des Stammgesetzes. Der Regelungsinhalt entspricht der ursprünglichen Fassung des § 5 der Verordnung.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält eine sog. Entsteuerungsklausel. Diese bewirkt, dass die durch Artikel 4 dieses Gesetzes geänderten Verordnungsteile, die infolge dieser Änderung Gesetzesrang erhalten haben, zukünftig wieder vom Verordnungsgeber selbst aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 10 MünzG geändert werden dürfen.

Zu Artikel 6

Durch Artikel 6 sollen die Regelungen des Artikels 1 der Anlage I zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, mit dem die Deutsche Mark als Währung in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurde, aus Gründen der Rechtsklarheit für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält in den Nummern 1 bis 4 eine Aufzählung von Regelungen, die infolge der Neufassung des Münzgesetzes und der Rechtsetzung auf europäischer Ebene entfallen können.

Mit Nummer 5 wird das auf Besatzungsrecht zurückgehende Währungsgesetz aufgehoben, dessen Einzelbestimmungen bereits weitgehend obsolet bzw. aufgehoben worden sind.

Durch Nummer 6 wird entsprechend der Regelung in Nummer 5 die Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland aufgehoben.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel regelt in den Absätzen 1 und 2 das Inkraft-Treten des Dritten Euro-Einführungsgesetzes. Danach tritt das Gesetz mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmung am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 1 § 1 soll gemäß Absatz 2 bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um frühzeitig Rechtsklarheit über den Zeitpunkt zu schaffen, in dem die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, sowie die Umtauschmodalitäten rechtzeitig bekannt zu machen.

Absatz 3 regelt das Außer-Kraft-Treten der Verweisungsnorm, durch die die Erstreckung der strafrechtlichen Schutzbestimmungen auf das DM-Bargeld sichergestellt wird. Sobald das DM-Bargeld endgültig nicht mehr zu Zahlungszwecken verwendet werden kann und die zurücklaufenden Bargeldbestände bei der Bundesbank bearbeitet, d. h. unter anderem auf ihre Echtheit hin überprüft worden sind, besteht kein Bedarf mehr für die Aufrechterhaltung des strafrechtlichen Schutzes gegen Fälschungen. Für den Bereich der Fälschung außer Kurs gesetzter DM-Münzen tritt nunmehr § 12 Abs. 2 MünzG in Kraft (siehe Begründung dort).

Für die strafprozessuale Bestimmung in § 5 des DM-Beendigungsgesetzes ist eine Befristung nicht sinnvoll, da auch nach Ablauf der Geltungszeit der materiellrechtlichen Bestimmungen noch Ermittlungsmaßnahmen erforderlich sein können, um in der Vergangenheit begangene Straftaten nach diesen Tatbeständen aufklären zu können.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 § 4, Artikel 8 Abs. 3

Der Bundesrat bittet, im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, dass Straftaten nach Artikel 1 § 4 in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Straftatbeständen auch noch nach dem Außer-Kraft-Treten dieser Vorschrift (Artikel 8 Abs. 3) verfolgt und geahndet werden können.

Begründung

Der Entwurf geht zu Recht davon aus, dass Straftaten nach Artikel 1 § 4 in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Strafvorschriften auch noch nach Außer-Kraft-Treten dieser Vorschrift verfolgt und geahndet werden können (§ 2 Abs. 4 Satz 1 StGB). Um Missverständnisse und Auslegungsprobleme zu vermeiden, sollte dies allerdings nach dem Vorbild anderer Vorschriften (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, § 2 Rn. 14) im Gesetz klargestellt werden.

2. Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 MünzG)

In Artikel 2 § 6 ist Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die deutschen Euro-Münzen und die deutschen Euro-Gedenkmünzen werden im Auftrag und für Rechnung des Bundes in den Münzstätten derjenigen Länder ausgeprägt, die sich dazu bereit erklären.“

Begründung

Der Vorschlag zielt darauf ab, die bisherige Gesetzesfassung weitgehend beizubehalten und diese lediglich in der Terminologie an die Prägung von Euro-Münzen und Euro-Gedenkmünzen anzupassen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird versucht, über die neue Formulierung eine stärkere Position des Bundes gegenüber den Münzanstalten der Länder zu erreichen. Dies ergibt sich aber aus dem Unterschied des Gesetzestextes der Entwurfsfassung zur alten Fassung nicht.

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (§ 7 Abs. 1 Satz 1) vergibt der Bund Aufträge für die Ausprägung von Scheidemünzen an diejenigen Länder, die sich dazu bereit erklären. Die Aufträge werden nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel an die Münzstätten vergeben. Im Hinblick auf Investi-

tionsentscheidungen bei den Münzstätten und die Bindung an den Staatshaushalt muss aus Sicht der Länder und ihrer Münzstätten dafür Sorge getragen werden, dass die Münzstätten mit einer bestimmten Höhe von Einnahmen rechnen können. An einem bestimmten Verteilungsschlüssel für die Prägung von Münzen zwischen den Münzstätten sollte daher festgehalten werden.

Da es für die Länder entscheidend zur Investitionssicherheit beiträgt, keine sachlichen Änderungen insbesondere im Hinblick auf den Verteilungsschlüssel zu erzielen, sollte – auch zur Vermeidung von späteren Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Vorschrift – an der bisherigen Gesetzesfassung festgehalten werden.

3. Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 2 MünzG)

In Artikel 2 § 6 Abs. 2 sind nach den Worten „Bundesministerium der Finanzen bestimmt“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Durch die Beteiligung der Länder wird sichergestellt, dass diese wie in der bisherigen Fassung in § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 die Möglichkeit einer Mitwirkung bei der Verteilung der Prägeaufträge auf ihre Münzstätten und bei der Festsetzung der Vergütung erhalten. Die Mitwirkungsmöglichkeit erfasst auch die Festsetzung der Zuschläge für die Prägung von Euro-Gedenkmünzen, da § 6 Abs. 2 des Entwurfs alle Münzgattungen nach § 6 Abs. 1 erfasst (deutsche Euro-Münzen und deutsche Euro-Gedenkmünzen).

Die Argumentation des Bundes, dass in Abweichung zur ursprünglichen Regelung die Zustimmung des Bundesrates wegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 4 des Grundgesetzes für das Münzwesen nicht mehr enthalten ist, stellt ein rein formales Argument dar. Dieses hätte in gleicher Weise bereits bei Erlass des ursprünglichen Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 gelten müssen, da sich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 4 des Grundgesetzes für das Münzwesen nicht geändert hat. Das Bestehen einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz bedeutet nicht, dass der Bund nicht aus sachlich sinnvollen Gründen und föderalen Gesichtspunkten heraus einen Mitwirkungsvorbehalt zugunsten der Länder festlegen kann.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (Artikel 1 § 4, Artikel 8 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 § 6 Abs. 1 Satz 1 Münzg)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Im Gegensatz zur alten Formulierung, die den Bund zwar als Auftraggeber bestimmt, ihm aber keine Entscheidungsfreiheit bei der Auftragsvergabe lässt, beinhaltet die Neufassung eine kumulative Aufzählung von Bedingungen, die zur Herstellung von Münzen in den einzelnen Prägestätten führen. Die Prägestätten müssen sich dazu bereit erklären und der Bund muss sie beauftragen.

Während die alte Fassung der Bundesregierung keine Wahl zwischen den Münzstätten ließ, erlaubt die Neufassung eine Auswahl unter den prägebereiten Münzstätten. Wie bisher können diese selbstständig entscheiden, ob sie sich zur Produktion bereit erklären. Neu ist aber, dass der Bund nicht mehr unter Kontrahierungszwang gegenüber jeder einzelnen Münzstätte steht und damit die Symmetrie der Entscheidungsfreiheit hergestellt ist. Die Gesamtheit der qualitativen Leistungen der Münzstätte soll im Sinne einer Stärkung der Wirtschaftlichkeit des Prägeverfahrens künftig stärker bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden können. Dem Bund kommt damit mehr Flexibilität bei der Auftragsvergabe zu.

Die Formulierung ist im Übrigen nur im engen Zusammenhang mit Absatz 2 zu sehen. Vergleiche dazu die Stellungnahme zu Nummer 3.

Investitionsentscheidungen und Planungssicherheit der Länder werden nicht in Frage gestellt. Die Vergabe der Prägeaufträge erfolgt langfristig. So werden die Aufträge für die gegenwärtig anlaufende Euro-Produktion bis einschließlich des Jahres 2001 abgefasst. Den Münzstätten wurde auch bereits ein Ausblick auf die voraussichtlichen Nachprägungen ab dem Jahre 2002 gegeben. Man kann davon ausgehen, dass damit alle fünf deutschen Prägestätten mindestens die nächsten 4 bis 5 Jahre voll ausgelastet sind. Es ist dabei zunächst nicht beabsichtigt, von den gegenwärtigen Prägequoten abzugehen. Spätestens ab dem Jahre 2004 wird allerdings mit einem starken Rückgang der Prägeaufträge zu rechnen sein.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 § 6 Abs. 2 Münzg)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 4 Grundgesetz für das Münzwesen beinhaltet auch die Entscheidungsfreiheit bei der Festlegung von Prägequoten und der angemessenen Gebühren für die Münzprägung.

Durch die Entscheidungsfreiheit des Bundesministeriums der Finanzen bei der Verteilung der Aufträge soll auch verhindert werden, dass in Zeiten niedrigen Prägeumfangs die Auftragsvergabe wegen starrer Quoten auf unwirtschaftliche Losgrößen zerstückelt werden muss.

